



II-3214 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen  
des Nationalrates XVI. Gesetzgebungsperiode

Republik Österreich  
DER BUNDESKANZLER

A-1014 Wien, Ballhausplatz 2  
Tel. (0222) 66 15/0  
DVR: 0000019

Z1. 353.100/25-III/4/85

1478 IAB

27. August 1985

1985 -08- 27

zu 1423 J

An den  
Präsidenten des Nationalrates  
Anton BENYA

Parlament  
1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Ermacora und Kollegen haben am 26. Juni 1985 (eingelangt am 27. Juni 1985) unter der Nr. 1423/J an die Bundesregierung eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend Rechtsgrundlagen für die Bedeckung der Kosten der österreichischen UN-Truppen gerichtet, welche folgenden Wortlaut hat:

1. Welche Verträge, Abkommen bzw. Vereinbarungen oder dgl. zwischen Österreich und den Vereinten Nationen wurden im Hinblick auf die in der Anfragebegründung zitierten Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage (633 d.B/X.GP) geschlossen
  - a) hinsichtlich des Personalaufwandes?
  - b) Hinsichtlich des Sachaufwandes?
  - c) Hinsichtlich der österreichischen UN-Truppen auf Cypern?
  - d) Hinsichtlich der sonstigen Auslandseinsätze österreichischer UN-Truppen?
2. Welche Zusatzabkommen bzw. zusätzlichen Vereinbarungen oder dgl. wurden aufgrund des Punktes 13 der in der Anfragebegründung zitierten Note des Generalsekretärs der Vereinten Nationen vom 21. Feber 1966 geschlossen
  - a) hinsichtlich des Personalaufwandes?
  - b) Hinsichtlich des Sachaufwandes?

- 2 -

3. Auf wie hoch beläuft sich der bisherige Gesamtaufwand Österreichs für die österreichischen UN-Truppen
- a) auf Cypern
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?
  - b) bei den übrigen Auslandseinsätzen
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?
4. Auf wie hoch belaufen sich die bisherigen Refundierungen seitens der Vereinten Nationen an Österreich bezüglich der unter Punkt 3 genannten Aufwendungen für die österreichischen UN-Truppen
- a) auf Cypern
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?
  - b) bei den übrigen Auslandseinsätzen
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?
5. Auf welchen gesetzlichen Grundlagen beruht die Gebarung der österreichischen Verwaltung (insbesondere bzgl. der Bedeckung der Kosten, der Abwicklung der Refundierung mit den Vereinten Nationen etc.) hinsichtlich der österreichischen UN-Truppen
- a) auf Cypern
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?
  - b) bei den übrigen Auslandseinsätzen
    - aa) in Ansehung des Personalaufwandes?
    - bb) In Ansehung des Sachaufwandes?"

Ich beehre mich, diese Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt zu beantworten.

Zu Frage 1:

Hinsichtlich der Bedeckung der Kosten der österreichischen UN-Truppen im Rahmen von UNFICYP und UNDOF wurden von Österreich mit den Vereinten Nationen folgende Verträge abgeschlossen:

A - Hinsichtlich UNFICYP

- a) Der Notenwechsel über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst

- 3 -

österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern, BGBl.Nr. 60/1966, der in Pkt. 13 vorsieht, daß die den Kostenaufwand betreffenden Fragen in einem Zusatzabkommen geregelt werden.

b) Der in englischer Sprache durchgeführte Notenwechsel über ein Abkommen zwischen Österreich und den Vereinten Nationen betreffend den Dienst des von der österreichischen Bundesregierung zur Verfügung gestellten Kontingents im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern (Exchange of Letters Constituting an Agreement between Austria and the United Nations Concerning the Service with the United Nations' Peace-Keeping Forces in Cyprus of the National Contingent Provided by the Government of Austria) vom 28. September 1967, der nach Maßgabe der für UNFICYP zur Verfügung stehenden Beträge eine Refundierung aller Extrakosten ("all extra costs") vorsieht.

c) Der Notenwechsel zwischen Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die Höhe der von den Vereinten Nationen an Österreich zu refundierenden Kosten für die Entsendung des österreichischen Truppenkontingents im Rahmen der Zypernaktion der Vereinten Nationen, der die Refundierung der zusätzlichen und außerordentlichen, aus der Stationierung des österreichischen Truppenkontingents im Rahmen der UNFICYP erwachsenden Kosten vorsieht.

Die unter b) angeführten "Extrakosten" betreffen die zusätzlichen, mit dem Einsatz in Zypern verbundenen Personalkosten, die bei c) erwähnten "zusätzlichen und außerordentlichen Kosten" die Ausstattungskosten.

B - Hinsichtlich UNDOF

Dem Ersuchen des Generalsekretärs der Vereinten Nationen auf Überführung des vorübergehend im Nahen Osten im Rahmen von UNEF eingesetzten Teils des österreichischen UNFICYP-Kontingents zu den Golanhöhen zu UNDOF stimmte die Bundesregierung mit Beschluß vom 4. Juni 1974 mit der Auflage zu, daß auf den UNDOF-Einsatz die gleichen allgemeinen Grundsätze anwendbar sind wie für den UNEF-Einsatz. Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wurde ausdrücklich auf die betreffende Auflage hingewiesen. Diese wurde von beiden Seiten dahingehend verstanden, daß die für den UNFICYP-Einsatz geltenden Rechtsvorschrif-

- 4 -

ten auch auf den UNDOF-Einsatz Anwendung finden. Als weitere, sich ebenfalls auf diesen Einsatz beziehende Rechtsquelle sind die allgemeinen Richtlinien, auf Grund derer die Abgeltung für UNEF/UNDOF-Ausrüstung berechnet wird, anzusehen, zu deren Anwendung Österreich 1976 seine Zustimmung erteilt hat. Diese Richtlinien werden seither im beiderseitigen Einverständnis angewendet.

Derzeit wird die Vereinheitlichung dieser Rechtsquellen durch Überführung in ein einheitliches, sowohl für UNFICYP wie auch für UNDOF geltendes Vertragswerk angestrebt. Ein diesbezüglicher Vertragsentwurf ist zur Zeit in Ausarbeitung.

Zu Frage 2:

Hinsichtlich des Personalaufwandes ist der zu Frage 1 unter A b) erwähnte Notenwechsel über ein Abkommen zwischen Österreich und den Vereinten Nationen betreffend den Dienst des von der österreichischen Bundesregierung zur Verfügung gestellten Kontingents im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern, hinsichtlich des Sachaufwandes der zu Frage 1 A c) angeführte Notenwechsel zwischen Österreich und den Vereinten Nationen betreffend die Höhe der von den Vereinten Nationen an Österreich zu refundierenden Kosten für die Entsendung des österreichischen Truppenkontingents im Rahmen der Zypern-Aktion der Vereinten Nationen als Zusatzabkommen im Sinne von Pkt. 13 des Notenwechsels über den Abschluß eines Abkommens zwischen der Bundesregierung der Republik Österreich und den Vereinten Nationen über den Dienst österreichischer Kontingente im Rahmen der Streitkräfte der Vereinten Nationen zur Erhaltung des Friedens in Zypern, BGBl.Nr. 60/1966 anzusehen.

Zu Frage 3 und 4:

Hinsichtlich des bisherigen Gesamtaufwandes Österreichs für die österreichischen Truppen auf Zypern (UNFICYP) und im Nahen Osten (UNEF bzw. UNDOF und UNTSO), jeweils gegliedert nach Personalkosten und Geräte- bzw. Sachaufwand, sowie der bisherigen Refundierungen verweise ich auf die nachstehenden Übersichten (Stichtag: 1. Juli 1985):

- 5 -

a) UNFICYP (ab V/1972):

	in Mill. ÖS	von UNO zu refundieren	inzwischen refundiert	offen
für Personal- kosten	722,65	381,11	172,27	208,84
für Geräte- u. Sachaufwand	<u>128,04</u>	<u>23,37</u>	<u>10,89</u>	<u>12,48</u>
	850,69	404,48	183,16	221,32

b) UNEF (ab XII/1973) und UNDOF (ab VI/1974)

	in Mill. ÖS	von UNO zu refundieren	inzwischen refundiert	offen
für Personal- kosten	1241,55	986,87	918,12	68,75
für Geräte- u. Sachaufwand	<u>244,05</u>	<u>84,83</u>	<u>84,83</u>	<u>-----</u>
	1485,60	1071,70	1002,95	68,75

c) UNTSO (ab XII/1967):

	in Mill. ÖS	
für Personal- kosten	43,20	
für Geräte- u. Sachaufwand	<u>1,60</u>	<u>keine Refundierung vorgesehen</u>
	44,80	

Es darf im übrigen auf die jeweils dem Nationalrat vorgelegten Berichte des Bundesministers für Landesverteidigung über die Tätigkeit der UN-Kontingente des österreichischen Bundesheeres - zuletzt für den Berichtszeitraum 1984 (III-97 der Beilagen XVI.GP) - hingewiesen werden.

- 6 -

Zu Frage 5:

Das Bundesverfassungsgesetz über die Entsendung österreichischer Einheiten zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen, BGBl.Nr. 173/1965, ermächtigt die Bundesregierung, unter den dort angegebenen Voraussetzungen dem Ersuchen internationaler Organisationen durch die Entsendung österreichischer Einheiten zu entsprechen.

In diesem Sinne bildet dieses Bundesverfassungsgesetz in erster Linie die materiell-gesetzliche Grundlage für das Handeln des zuständigen Organes der Vollziehung. Eine weitere materiell-gesetzliche Grundlage bildet ferner das Bundesgesetz über die Gewährung von Auslandseinsatzzulagen für Angehörige österreichischer Einheiten, die zur Hilfeleistung in das Ausland auf Ersuchen internationaler Organisationen entsandt werden, BGBl.Nr. 375/1972, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl.Nr. 305/1975. Für Einheiten des Bundesheeres ist als materiell-gesetzliche Grundlage weiters das Bundesgesetz über die Entsendung von Angehörigen des Bundesheeres zur Hilfeleistung in das Ausland, BGBl.Nr. 233/1965, zuletzt geändert mit dem Bundesgesetz BGBl.Nr. 577/1983, heranzuziehen.

Für die Tragung des finanziellen Aufwandes für entsandte Einheiten ist darüber hinaus im jeweiligen Bundesfinanzgesetz Vorsorge zu treffen; das Bundesfinanzgesetz bildet insofern die budgetrechtliche (formell-gesetzliche) Grundlage für die Aufwandstragung.

Dies entspricht übrigens der von § 2 des Finanz-Verfassungsgesetzes 1948 vorgesehenen Regelung, wonach grundsätzlich der Bund und die übrigen Gebietskörperschaften den Aufwand, der sich aus der Besorgung ihrer Aufgaben ergibt, zu tragen haben.

Darüber hinaus ist zu der vorliegenden parlamentarischen Anfrage festzuhalten, daß die darin angeführte Passage aus den Erläuternden Bemerkungen zur Regierungsvorlage betreffend das in Rede stehende Bundesverfassungsgesetz insofern unvollständig zitiert ist, als im zweiten Satz das Zitat: "(vergleiche § 2 Abs. 2 des Entwurfes)" fehlt.

- 7 -

Ausgehend von dieser Rechtsgrundlage werden im Ressortantrag zum jeweiligen Bundesvoranschlagsentwurf die Personalkosten sowie die im Sachaufwand vorzusehenden Kosten unter Bedachtnahme auf die Stärke der im Ausland eingesetzten Kontingente veranschlagt.

Soweit es sich um Personen handelt, die dem Bundesheer auf Grund eines Dienstverhältnisses angehören, werden die Bezugskosten beim Ansatz 1/40100 "Heer- und Heeresverwaltung; Personalaufwand" veranschlagt. Die Auslandseinsatzzulagen dieses Personenkreises belasten die Post 5622-900 "Auslandszulagen" des Ansatzes 1/40108 "Heer- und Heeresverwaltung; Aufwendungen".

Die Personalaufwendungen für jene Angehörigen des Bundesheeres, die im Rahmen eines außerordentlichen Präsenzdienstes eingesetzt sind, werden bei der Post 7295 "Geldleistungen für Auslandeinsätze" des Ansatzes 1/40107 "Heer- und Heeresverwaltung; Aufwendungen (Gesetzliche Verpflichtungen)" budgetiert.

Für 1985 ist an Geldleistungen für Auslandeinsätze insgesamt ein Betrag von 185 Mill. S veranschlagt; der Kostenersatz für Auslandeinsätze ist mit 152 Mill. S veranschlagt.

Aufgrund faktischer Gegebenheiten werden weitere (unter dem Ansatz 1/40108, "Heer- und Heeresverwaltung, Aufwendungen") veranschlagte Budgetmittel zur Erfüllung fallweiser UNO-Anforderungen (Letter of Assist-Verfahren) für Geräteersatz u.a. vorschußweise eingesetzt, wobei diese Beträge geschlossen oder ratenweise refundiert werden. Die Weitergabe derartiger Güter an die UNO wird haushaltsrechtlich als Verfügung über bewegliches Bundesvermögen, die gemäß den Vorschriften des Art. XII des jeweiligen Bundesfinanzgesetzes abzuwickeln ist, qualifiziert. Refundierungszahlungen der UNO werden entsprechend den auf dem Grundsatz der Gesamtbedeckung beruhenden Haushaltsvorschriften als allgemeine Haushaltseinnahmen abgeführt. Sofern das für die UN-Truppen beschaffte Gerät nicht an die UNO weitergegeben wird, sondern in österreichischem Eigentum verbleibt, werden die von der UNO aus dem Titel der Abgeltung für Abnutzung gezahlten Entschädigungen ebenfalls als allgemeine Bundeseinnahmen verrechnet.

